Zum Schutz aller an gerichtlichen Verfahren Beteiligten vor dem Corona-Virus wird um Beachtung folgender Verhaltensregeln und Hinweise gebeten:

- In den Räumlichkeiten des Landgerichts Frankfurt am Main besteht eine Verpflichtung zum Tragen einer medizinischen Mund-Nasen-Bedeckung (sogenannte OP-Maske) für die Benutzung der Fahrstühle in den Gerichtsgebäuden A, B, E, Gebäude C, sofern Sitzungssaal 165 mit Nebenräumen und Zuwegungen betroffen ist, und Gebäude H, Heiligkreuzgasse 12-14, Soziale Dienste der Justiz, soweit sich während des Betriebs gleichzeitig mehr als eine Person in der Fahrstuhlkabine aufhalten. Die Maske ist so zu tragen, dass Mund und Nase ständig durch sie bedeckt werden.
- Im Übrigen besteht in den Räumlichkeiten des Landgerichts Frankfurt am Main keine Maskentragungspflicht.
- Das Tragen einer medizinischen Mund-Nasen-Bedeckung sowie die generelle Einhaltung eines Abstands zwischen zwei Personen von 1,5m wird unabhängig von Vorstehendem empfohlen.
- In der mündlichen Verhandlung bleibt es der/dem jeweiligen Vorsitzenden **überlassen**, das Tragen eines (anderen) **Mund-Nasen-Schutzes** im Sitzungssaal anzuordnen. Es wird daher empfohlen, ggfs. auch eine Maske der Schutzklasse FFP-2/KN95 mit sich zu führen.
- Das wachtmeisterliche Personal ist angewiesen, auf die Einhaltung der Pflicht zur Tragung einer medizinischen Mund-Nase-Bedeckung (OP-Maske) in den Fahrstühlen zu achten. Den Anweisungen des wachtmeisterlichen Personals sowie des/der Vorsitzenden in den einzelnen Verhandlungen ist Folge zu leisten.
- Bedenken Sie bitte, dass Maßnahmen zum Schutz vor Corona-Infektionen nach wie vor zu
  Verzögerungen im Verfahrens- und Geschäftsablauf führen können, etwa dadurch bedingt,
  dass Zeugen und Sachverständige gestaffelt geladen werden und zwischen den
  Verhandlungsterminen ein zeitlicher Abstand vorgesehen ist, damit es vor und in den
  Sitzungssälen zu möglichst wenigen Begegnungen zwischen Personen kommt.
- **Die Verhandlungen vor den Gerichten sind öffentlich**. **Aber**: Zur Meidung von Infektionsrisiken wird empfohlen, die Erforderlichkeit der Anwesenheit sorgfältig abzuwägen.
  - Als Verfahrensbeteiligter müssen Sie nur dann erscheinen, wenn dies zwingend erforderlich ist oder vom Gericht angeordnet wurde:
  - Parteien, die durch eine/n Prozessbevollmächtigte/n vertreten werden, müssen nur dann erscheinen, wenn sie zur Sitzung persönlich geladen sind.
  - Zeugen und Sachverständige sind zur Anwesenheit in der Sitzung verpflichtet, sofern sie geladen sind.
  - Die Beurteilung der Frage, ob die Pflicht zum Erscheinen für Parteien, Zeugen und Sachverständige im Einzelfall wegen der Corona-Pandemie nicht besteht oder aufgehoben werden kann, obliegt dem jeweiligen Vorsitzenden. Setzen Sie sich daher bitte rechtzeitig mit dem Gericht in Verbindung, wenn Sie zu einer der Risikogruppen gehören.
  - Auf zeitlich gestaffelte Ladungen wird aus Gründen der Reduzierung von Kontaktmöglichkeiten geachtet.
- Die Sitzungssäle werden regelmäßig zur Einhaltung der Hygiene gereinigt.

Wir danken Ihnen für Ihre Mitwirkung und Ihr Verständnis!